

► Öffentliche Aufträge

Punkte in VgV-Verfahren: Was ist der „Gesamtprojektleiter“?

| Ein Gesamtprojektleiter ist eine Person, die die Federführung beim gesamten Projekt – und damit letztlich auch hinsichtlich der entsprechenden Teilprojekte – innehat. Das hat das OLG Koblenz klargestellt. Im konkreten Fall (Ausschreibung von Planungsleistungen zur Gewässerrenaturierung) führte das dazu, dass das Planungsbüro, das vor der Nachprüfung an der ersten Stelle lag, danach wegen des Punktabzugs beim „Gesamtprojektleiter“ auf den zweiten Platz zurückversetzt wurde. |

Für das OLG kommt die umfassende Auslegung allein aus dem Wortsinn des Begriffs „Gesamtprojektleiter“ klar und eindeutig zum Ausdruck. Auf eine gesetzliche Definition des Begriffs „Gesamtprojektleiter“ oder auf eine solche in allgemein anerkannten Regeln der Technik kommt es daher nicht an. Da die betreffende Person bei dem Referenzprojekt aber nur bei Teilprojekten Projektleiter war, war die Wertung der Vergabestelle unzutreffend (OLG Koblenz, Beschluss vom 22.06.2022, Az. Verg 1/22, Abruf-Nr. 233837).

► Personalmanagement

Kündigungsfrist in der Probezeit – auf klare Regelungen achten!

| Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 3 BGB ohne weitere Vereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Diese Kündigungsfrist gilt aber nur, wenn die Gestaltung im Arbeitsvertrag eindeutig ist. Dies hat das LAG Thüringen mit Bezug auf die BAG-Rechtsprechung klargestellt. |

Im konkreten Fall war in einem vorformulierten Arbeitsvertrag in einer Klausel eine Probezeit und in einer anderen Klausel eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Kalenderhalbjahr festgelegt. Dabei ist nach Ansicht des LAG nicht ausreichend deutlich geworden, dass die ausdrücklich genannte Kündigungsfrist erst nach dem Ende der Probezeit gelten soll. Im Urteilsfall hat das zur Folge, dass das Arbeitsverhältnis durch die Probezeitkündigung erst unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Kalenderhalbjahr sein Ende gefunden hat (LAG Thüringen, Urteil vom 06.12.2022, Az. 1 Sa 300/21, Abruf-Nr. 233403; BAG, Urteil vom 23.03.2017, Az. 6 AZR 705/15, Abruf-Nr. 193114).

PRAXISTIPP | Falls Sie unterschiedliche Kündigungsfristen im Arbeitsvertrag verwenden, machen Sie deutlich, dass während der Probezeit das Arbeitsverhältnis gemäß § 622 Abs. 3 BGB von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann und dass die längere Kündigungsfrist erst nach dem Ende der Probezeit gelten soll. Sonst laufen Sie Gefahr, dass Sie schon während der Probezeit nur mit der vereinbarten längeren Frist kündigen können.

OLG Koblenz
legt Begriff
umfassend aus

Unklarheiten gehen
zulasten des
Arbeitgebers